

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

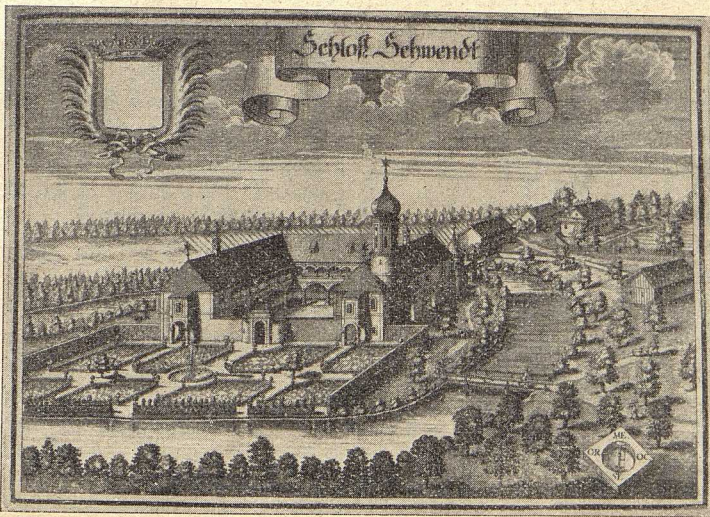
### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

materielles, die tatsächliche Steuerfreiheit, die dann freilich mit dem Niedergange der landständischen Macht und mit der fortschreitenden Staatsentwicklung zum Teile wieder verloren ging.

Zu den wichtigsten persönlichen Vorrechten gehörte die Hofmarkgerichtsbarkeit. Hofmarken waren Landgüter, die in die Landesmatrikel eingetragen waren und mit deren Besitz die Ausübung der niederen Gerichtsbarkeit über die auf den Hofmarksgründen ansässigen Untertanen verbunden war. Im Landgerichte Nied gab es im 16. Jahrhundert 14 Hofmarken. Hiezu gehörten z. B. Mörtschwang (unter Passau), Furt in Senftenbach (unter den Ortenburgern), Forchtenau (unter den Lannbergern), Gunzing, Boitshofen u. a. Die Verleihung der Gerichtsbarkeit über die Untertanen hatten die Abeligen einzeln schon vor dem 14. Jahrhundert erhalten. Aber erst mit dem Jahre 1311 wurde für Niederbayern durch die Ottonische Handfeste dieses Recht allgemein. Gegen Gewährung einer Steuer



Schloß Schwendt um 1700. Nach Wening.

Der linke Teil nach der Feuersbrunst von 1586 von Siegmund von Messenbäck erbaut, der rechte Teil mit dem Turm älter. Besitzer: Messenbäck, Paar, Türheim, seit 1653 Freiherrn von Riesenfels.

hatten die niederbayrischen Stände die niedere Gerichtsbarkeit auf allen ihren Gütern gleichsam gekauft.

Ein höheres persönliches Vorrecht, das die Abeligen Bayerns selbst in zwei Gruppen trennte, war die sogenannte Edelmannsfreiheit, die der bayerische Herzog auf dem Landtage von 1557 gewähren mußte. Nur der Ritteradel erhielt zunächst diese Freiheit und wem sie der Landesfürst durch einen besonderen Brief verleihen wollte. Die Abeligen, welche die Edelmannsfreiheit besaßen, konnten die niedere Gerichtsbarkeit und ihr Recht auf Scharwerk (Robott) nicht nur in den geschlossenen Hofmarken ausüben, sondern auch auf den einschichtigen Gütern. Sie besaßen ferner das Jagdrecht auch auf fremdem, besonders dem landgerichtlichen Grunde und Vorrechte hinsichtlich der Beerbung.

Die Abeligen waren einstmals mächtige Herren — sie waren Gebieter und Richter über die ihnen untertänigen Bauern; sie waren die Beamten des Landes-